

Kapitel 1.2 (4)

Beispiel für die Verteilung der Beweislast durch den Wortlaut

Ausgangspunkt ist der Satz: „Treten bei ordnungsgemäßigem Einsatz Mängel auf, hat der Auftragnehmer sie unverzüglich zu beseitigen.“ Das entspricht der gesetzlichen Beweislastverteilung: Der Kunde hat zu beweisen, dass ein Mangel vorhanden ist, d.h., dass er Nacherfüllungsansprüche hat.

Es kommt vor, dass der Auftragnehmer die Ursache vergeblich sucht (beispielsweise weil die Störung nicht wieder auftritt). Es ist also unklar, ob überhaupt ein Mangel vorgelegen hat, den der Auftragnehmer auf seine Kosten hätte beseitigen müssen. Der Auftragnehmer möchte dann seinen Aufwand für die Suche nach dem behaupteten Mangel vergütet haben. In Verträgen folgt dann oft eine Formulierung zur ungerechtfertigten Mängelmeldung *[Kapitel 6.2.5]*.

„Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, wenn ein Mangel des Programms nicht vorgelegen hat.“ Bei dieser Formulierung liegt die Beweislast beim Auftragnehmer, dass kein Mangel vorgelegen hat.

Oder

„Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel des Programms nachgewiesen hat.“ Bei dieser Formulierung liegt die Beweislast beim Kunden, dass ein Mangel vorgelegen hat.